

Niederschrift

über die 26. Sitzung der Gemeindevertretung Wittdün auf Amrum am Dienstag, 28. Februar 2023 im „Badeland“, Wittdün auf Amrum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr – 21.45 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Heiko Müller
Herr Christian Engels
Frau Carmen Klein
Herr Christian Klüssendorf
Herr Horst Schneider
Herr Stefan Theus

Bürgermeister

Von der Verwaltung

Frau Ina Schumann

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Frau Sonja Kotowski
Herr Holger Lewerentz
Herr Johann Metzker
Herr Thomas Stein
Herr Günter Wehlan

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 25. Sitzung am 13.12.2022 (öffentlicher Teil)
- 5 . Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 13.12.2022 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Einwohnerfragestunde
- 9 . Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Wittdün auf Amrum
Vorlage: Witt/000164
- 10 . Beratung und evtl. Beschlussfassung über den Rückbau von Bühnen
- 11 . 6. Änderung des Flächennutzungsplans "Insel Amrum", hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss; Vorlage: Witt/000073/1
- 12 . Ortskernentwicklungskonzept der Gemeinde Wittdün auf Amrum; hier: Auftragsvergabe
Vorlage: Witt/000162/1
- 13 . Beratung und Beschlussfassung über das Wohnraumentwicklungskonzept Föhr-Amrum
Vorlage: Witt/000163

Nichtöffentlicher Teil

- 14 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 25. Sitzung am 13.12.2022 (nichtöffentlicher Teil)
- 15 . Bericht des Bürgermeisters
- 16 . Personalangelegenheiten
- 17 . Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 18 . Finanzangelegenheiten
- 19 . Vertragsangelegenheiten

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Heiko Müller begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur TO gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die TOP 14. bis 19. werden nichtöffentlich beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 25. Sitzung am 13.12.2022 (öffentlicher Teil)

Einwendungen gegen die Niederschrift bestehen nicht; diese ist somit festgestellt.

5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 13.12.2022 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Die Beschlüsse werden bekannt gegeben.

6. Bericht des Bürgermeisters

Die Inselkonferenz findet ab morgen auf Helgoland und die Insel- und Halligkonferenz im Anschluss daran statt.

Die letzte Amtsausschusssitzung in dieser Legislaturperiode findet am 30.03.2023 auf Amrum und die letzte Sitzung der GV Wittdün am 25.04.2023 statt.

Der Termin für die Strandreinigung ist am 25.03.2023.

Der Leuchtturm ist von Juni bis August wegen Malerarbeiten geschlossen. Wenn die Arbeiten aufgrund des Wetters gut vorankommen sollten, ist der Turm früher wieder geöffnet.

Das Hafenfest findet am 15.07.2023 statt.

Die Reparaturarbeiten in den Feuchträumen des Campingplatzes sind abgeschlossen.

Das Radwegekonzept ist soweit vorbereitet.

Eine gemeinsame Sitzung der drei GV wegen dem Gesundheitszentrum und der zukünftigen Durchführung der Müllabfuhr soll noch stattfinden.

Bürgermeister Müller berichtet über die durchgeführten Projekte der letzten fünf Jahre.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

TA-Vorsitzender Schneider gibt bekannt, dass das touristische Entwicklungskonzept am 13. März 2023 diskutiert wird. Die Öffentlichkeit soll am 28.03.2023 beteiligt werden.

Aus den anderen Ausschüssen gibt es nichts zu berichten.

8. Einwohnerfragestunde

Renate Matzen fragt nach, ob in den Bebauungsplänen eine Dauerwohnung pro Wohngebäude festgelegt hat. Bgm. Müller antwortet, dass diese Festsetzung in den Bebauungsplänen der Gemeinde gegeben ist.

Sie möchte auch wissen, ob eine Sanierung für die Straßen und Bürgersteige in Planung ist. Für die nächsten Jahre ist dies laut Bürgermeister geplant.

Sie wünscht sich mehr Bänke auf der Wandelbahn. Das LKN verbietet, Bänke zwischen Oktober und März auf der Unteren Wandelbahn aufzustellen.

Ralf Hoffmann möchte wissen, ob eine öffentliche Vorstellung des Radwegekonzeptes geplant ist. Laut dem Bürgermeister ist eine Präsentation geplant.

Außerdem findet er es schade, dass keine Einwohnerversammlung stattgefunden hat.

9. Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Wittdün auf Amrum; Vorlage: Witt/000164

Bürgermeister Müller erläutert den geplanten Erlass der neuen Hauptsatzung der Gemeinde Wittdün auf Amrum.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wittdün auf Amrum ist an das Satzungsmuster des schleswig-holsteinischen Innenministeriums sowie die aktuelle Rechtslage anzupassen und soll daher neu erlassen werden. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher gültigen Hauptsatzung sind im Folgenden dargestellt und begründet. Die neue Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

Der in § 2 Absatz 2 der bisherigen Hauptsatzung aufgeführte Katalog der auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragenen Entscheidungen wird wie folgt geändert:

- Die in den Nummern 2 bis 4 und 6 genannten Wertgrenzen werden um jeweils 500 € erhöht. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die allgemeine Preissteigerung und der sachdienlichen Erweiterung des Handlungsspielraums der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

- Absatz 2 wird um die folgende Nummer 14 erweitert:

14. Stellungnahmen zur Aufstellung von Bauleitplänen anderer Gemeinden im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 4 und 4 a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.

Bislang obliegt es der Gemeindevertretung, über eine Stellungnahme zu einem Bauleitplanverfahren einer anderen Gemeinde zu entscheiden. Zur fristgerechten Abgabe der Stellungnahme ist es jedoch erforderlich, dass sich die Gemeindevertretung innerhalb des Beteiligungszeitraums mit der Angelegenheit befasst. Dies ist aus zeitlichen Gründen allerdings nicht immer möglich. Damit die Gemeinde zukünftig unabhängig von Sitzungsterminen fristgerecht Stellungnahmen zu Planungen anderer Gemeinden abgeben kann, soll die Entscheidungsbefugnis über die Stellungnahme auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen werden.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Der § 3 der bisherigen Hauptsatzung wird an das Satzungsmuster angepasst.

§ 5 Ausschüsse

Die Zusammensetzung der unter § 5 Abs. 1 genannten ständigen Ausschüsse wird wie nachfolgend aufgeführt angepasst. Des Weiteren wird die Erläuterung zum Aufgabengebiet des Bauausschusses neu gefasst.

§ 5 Abs. 1 erhält dadurch folgende neue Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 (vorher: 5) Mitglieder der Gemeindevertretung

[...]

b) Tourismusausschuss

*Zusammensetzung: 6 (vorher: 5) Mitglieder der Gemeindevertretung
und*

*5 (vorher: 4) Bürger/innen, die der
Gemeindevertretung angehören können*

[...]

c) Bauausschuss

Zusammensetzung: 6 (vorher: 5) Mitglieder der Gemeindevertretung
und

5 (vorher: 4) Bürger/innen, die der
Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bau- und Wegeausschuss

	Alt	Neu
aa)	Erteilung des Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch, sowie nach § 76 Abs. 5 LBO	Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)
bb)	Anträge der Gemeinde auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB, sofern durch das Vorhaben eine Planung erschwert würde	Genehmigung bzw. Erteilung des Einvernehmens für die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB
cc)	-	Erteilung des Einvernehmens nach § 22 BauGB
	Die Entscheidungen zu aa) bis bb) sind jeweils im Einzelfall der Gemeindevertretung vorbehalten, wenn der Bauausschuss keine einstimmige Entscheidung getroffen hat.	Entfällt

Der weitere Regelungsinhalt des § 5 wird an das Satzungsmuster angepasst.

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Die Gemeindeordnung wurde mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) dahingehend geändert, dass kommunale Gremiensitzungen in Fällen höherer Gewalt als Videokonferenz durchgeführt werden können. Hierfür ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung erforderlich. Aus diesem Grund wird folgender neuer § 7 in die Hauptsatzung eingefügt, mit dem die formellen Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung als Videokonferenz geschaffen werden:

„§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der

Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.*
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.*
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.*
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“*

Der bisherige § 7 der Hauptsatzung wird der neue § 8 und der bisherige § 8 wird der neue § 11.

§ 9 Entschädigungen

Die bisher in der „Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Wittdün tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)“ vom 19. Juli 2006 festgelegten Entschädigungsregelungen werden nunmehr in der Hauptsatzung abgebildet. Die Entschädigungssatzung ist bei einer entsprechenden Beschlussfassung mit Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung außer Kraft zu setzen.

Ganz neu wurde in Absatz 1 die Höhe der Pauschalen für die Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sowie für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung auf maximal 20 € pro Monat festgelegt. Die Anspruchsvoraussetzungen werden auf dem einzureichenden Antragsvordruck hinterlegt. Des Weiteren wird die Höhe der Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung angepasst, so darf diese nicht in gleicher Höhe wie die monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gewährt werden (Abstandsgebot).

Die Höhe des Sitzungsgeldes in Absatz 3 für die nicht der Gemeindevertretung

angehörenden Mitglieder der Ausschüsse wurde angepasst.

In Absatz 4 wurde die Zahlung eines Sitzungsgeldes an die Ausschussvorsitzenden und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ganz neu aufgenommen.

In Absatz 5 wurde die Höhe der Verdienstausschüttung angepasst.

In Absatz 6 wurde die Höhe der Abwesenheitsentschädigung angepasst.

- Absatz 9 wird an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren im Sinne des Abstandsgebotes angepasst.
- Ergänzt werden die Absätze 10 und 11 um die zu zahlenden Auslagenpauschalen bzw. Aufwandsentschädigungen an die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sowie die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und -warte.

Der neue § 9 lautet wie folgt:

§ 9

Entschädigungen

(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.
2. Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Aufwendungen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden als monatliche Pauschalen in Höhe von maximal jeweils 20 € erstattet.

Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, höchstens jedoch 75 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden.

(2) Eine Aufwandsentschädigung an Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertretende wird nicht gezahlt.

- (3) *Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.*
- (4) *Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.*
- (5) *Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 34,50 €.*
- (6) *Personen nach Absatz 5 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.*
- (7) *Personen nach Absatz 5 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder*

Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 5 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.

- (8) *Personen nach Absatz 5 Satz 1 ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.*

Der bisherige § 9 der Hauptsatzung wird der neue § 12.

§ 10 Zuschuss für private IT-Ausstattung

Zur Ausweitung des digitalen Sitzungsdienstes und zur Einsparung von Sitzungsunterlagen in Papierform ist seit längerem eine Ausstattung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden mit digitalen Endgeräten im Gespräch. Durch eine Änderung der Gemeindeordnung mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird, einen Zuschuss erhalten. Hierfür ist die Hauptsatzung entsprechend zu ergänzen. Daher soll der folgende neue § 10 in die Hauptsatzung aufgenommen werden:

„§ 10

Zuschuss für private IT-Ausstattung

(zu beachten: § 24 Abs. 4 GO, Entschädigungsverordnung)

- (1) *Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der sonstigen kommunalen Gremien genutzt werden, einen Zuschuss gemäß § 24 Abs. 4 GO.*
- (2) *Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Die Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems (Anlage zur Geschäftsordnung) ist dabei einzuhalten.*
- (3) *Der Zuschuss beträgt pauschal 600 € für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Aus organisatorischen Gründen und um einem personellen Wechsel (z. B. bei Rückgabe des Mandats) gerecht zu werden, wird der Betrag als monatliche Pauschale in Höhe von 10 € ausbezahlt.*
- (4) *Mit der Zahlung sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der privaten IT-Ausstattung entstehen (z. B. Druck- und Papierkosten), abgegolten.“*

Die in Absatz 2 genannte Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt. Die Richtlinie wird als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wittdün auf Amrum erlassen.

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 10 ist im Satzungsmuster nicht mehr enthalten und wird daher aus der Hauptsatzung gestrichen.

Der bisherige § 11 der Hauptsatzung wird der neue § 13.

§ 13 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Gemeinde Wittdün auf Amrum erfolgen bislang durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Aufgrund einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung ist es mittlerweile zulässig, Bekanntmachungen auch ausschließlich im Internet zu veröffentlichen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die weiterhin (zusätzlich) durch Aushang erfolgen müssen.

Die Internetbekanntmachung stellt eine zeitsparende ebenso wie zeitgemäße und bürgerfreundliche Alternative zur Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafeln dar. Durch die Bereitstellung der Bekanntmachungen auf der Internetseite des Amtes Föhr-Amrum (www.amtfa.de) reduziert sich nicht nur der Arbeitsaufwand für die zuständigen Mitarbeitenden des Amtes, sondern auch das Risiko für formelle Verfahrensfehler. Zudem können sich Bürgerinnen und Bürger jederzeit und ortsunabhängig online über aktuelle Bekanntmachungen der Gemeinde informieren.

Die Hauptsatzung erhält daher folgenden neuen § 13:

„§ 13 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtfa.de bekannt gemacht.*
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Amtsgebäuden des Amtes Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafenstraße 23 und 25946 Nebel, Strunwai 5 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.*
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.*
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.*

(5) *Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am AmrumBadeland, Am Schwimmbad 1, 25946 Wittdün auf Amrum befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.“*

Beschlussempfehlung:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte neue Hauptsatzung der Gemeinde Wittdün auf Amrum.
2. Die Entschädigungssatzung vom 19. Juli 2006 ist mit Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung außer Kraft zu setzen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie für die Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Wittdün auf Amrum als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wittdün auf Amrum.

Die GV beschließt einstimmig den Erlass der Hauptsatzung mit folgender Änderung:

§ 5 cc): Die Entscheidungen zu aa) bis bb) sind jeweils im Einzelfall der Gemeindevertretung vorbehalten, wenn der Bauausschuss keine einstimmige Entscheidung getroffen hat.

§ 13: Die Bekanntmachung soll zusätzlich als reine Information über den Bekanntmachungskasten erfolgen (keine Aufnahme in die Hauptsatzung).

10. Beratung und evtl. Beschlussfassung über den Rückbau von Bühnen

Der Bürgermeister erläutert anhand einer Planzeichnung, welche Bühnen für den Rückbau vorgesehen sind.

Die Bühnen Nr. 54.01 bis 56.01 werden durch den LKN.SH unter voller Kostenübernahme zurückgebaut.

Die Bühnen mit der Nr. 57.01 bis 64.01 werden durch den LKN.SH nur bei Übernahme von 20 % der Rückbaukosten durch Dritte zurückgebaut. Hierbei ist nach erster Schätzung mit Kosten je Bühne in Höhe von ca. 25.000,- bis 30.000,-€ auszugehen, wodurch sich der Kostenanteil Dritter auf ca. 50.000,-€ belaufen würde.

Die GV lehnt einstimmig eine Kostenübernahme ab.

11. 6. Änderung des Flächennutzungsplans "Insel Amrum", hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss; Vorlage: Witt/000073/1

Herr Bertram Ludwig erläutert auf Bitte des Bürgermeisters den Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Nebel (Fachklinik Satteldüne). Die Aufstellung dieses B-Planes erfolgt parallel zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Kinderfachklinik der Deutschen Rentenversicherung Nord (DRV) wird zurzeit modernisiert und soll den heutigen Erfordernissen angepasst werden. Außerdem soll eine künftige geringfügige Erweiterung und Nachverdichtung möglich sein. Weiterhin soll das bestehende Nebengebäude (Villa Düneneck) in der Dünenlandschaft in das Nutzungskonzept einbezogen werden. Außerdem ist beabsichtigt, den ruhenden Verkehr über die Ausweisung von Stellplätzen zu regeln.

Für den Klinikstandort besteht kein Bebauungsplan. Die Gemeinde Nebel beabsichtigt daher für das Gebiet am Tanenwai 32 und 32a sowie die Fläche zwischen Sateldünwai, Sanghughwai und Tanenwai den Bebauungsplan Nr. 18 aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der Standort der DRV planungsrechtlich gesichert werden. Durch die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sollen die Vorhaben der DRV städtebaulich geordnet werden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 erfolgt die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Insel Amrum. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Insel Amrum wird der Klinikstandort als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kinderfachklinik“ dargestellt. Da die Flächen des geplanten Bebauungsplans Nr. 18 zum Teil nicht mit den Flächen des wirksamen Flächennutzungsplans übereinstimmen - dies betrifft z. B. die im Bebauungsplan als Sondergebiet festgesetzte Fläche des Parkplatzes und des Nebengebäudes „Villa Düneneck“ - wird der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 geändert.

Erstmals wurde der Planentwurf des Bebauungsplans vom 13.09. bis zum 13.10.2010 öffentlich ausgelegt und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung erfolgte vom 12.08. bis 14.09.2015. Aufgrund der Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, insbesondere der Vorgaben des Landeswaldgesetzes, musste der Entwurf des Bebauungsplans erneut geändert werden. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Insel Amrum wurde entsprechend an die zuletzt vorgenommenen Änderungen des Bebauungsplans angepasst. Eine Änderung hat sich insbesondere auch durch die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 a ergeben. Der Bestand der Malerei und Tischlerei im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 18 a wurden im Jahr 2020 zurückgebaut und das Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 18 a der Gemeinde Nebel eingestellt. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde entsprechend angepasst. Aufgrund der Änderungen muss auch für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte erstmals vom 07.09. bis zum 07.10.2009, parallel erfolgte eine Behördenbeteiligung. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Gemeinde Nebel am 25.08.2010, von der Gemeinde Wittdün am 14.09.2015 und von der Gemeinde Norddorf am 21.09.2010 geprüft und beschlossen. Die Gemeindevertretungen haben das Ergebnis der Abwägung in den Sitzungen am 02.07.2015 (Nebel), 28.09.2015 (Wittdün) und 29.09.2015 (Norddorf) erneut gebilligt und die abschließende Beschlussfassung wiederholt. Nach der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Insel Amrum sowie Durchführung der Behördenbeteiligung werden diese Verfahrensschritte (Prüfung der Stellungnahmen und abschließender Beschluss) anschließend wiederholt.

Beschluss:

1. Der vorliegende Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Insel Amrum für das Gebiet am Tanenwai 32 und 32a sowie die Fläche zwischen Sateldünwai, Sanghughwai und Tanenwai und die Begründung werden in den vorliegenden

Fassungen gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 11

davon anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Christian Klüssendorf.

12. Ortskernentwicklungskonzept der Gemeinde Wittdün auf Amrum; hier: Auftragsvergabe; Vorlage: Witt/000162/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Leistungsbeschreibung für die Vergabe der Erstellung des Ortskernentwicklungskonzeptes wurde im Rahmen einer Angebotsaufforderung nach § 50 UVgO an 4 Planungsbüros versandt. Bis zum Ende der Abgabefrist am 25.10.2022 wurden zwei Angebote form- und fristgerecht eingereicht. Nach Prüfung und Wertung der Angebotsunterlagen ergibt sich folgende Reihenfolge der Bruttoangebotssummen:

1	Inspektour GmbH	32.891,60 €
2	Bieter 2	48.504,40 €

Prüfung der Angebote

Die eingegangenen Angebote wurden durch das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum geprüft. Beide Angebote waren vollständig und wiesen keine rechnerischen Fehler auf. Die Leistungsbeschreibung wird in Gänze abgedeckt und alle geforderten Nachweise liegen vor.

Da die rechnerische und formale Überprüfung zu keiner Beanstandung geführt hat, ist das Zuschlagskriterium „Preis“ für die Auftragsvergabe ausschlaggebend.

Nach abgeschlossener Überprüfung der Angebote wird daher empfohlen, der Inspektour GmbH, Osterstraße 124, 20255 Hamburg den Auftrag in Höhe von **32.891,60 € brutto** zu erteilen.

Notwendige besondere Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Beschlussempfehlung:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Erstellung des Ortskernentwicklungskonzeptes an das wirtschaftlichste Angebot des Bieters Inspektour GmbH, Osterstraße 124, 20255 Hamburg zu erteilen.

Die Auftragssumme beträgt **32.891,60 € brutto**.

Die GV beschließt einstimmig, dieser Empfehlung zu folgen und den Auftrag an die Inspektour GmbH zu vergeben.

13. Beratung und Beschlussfassung über das Wohnraumentwicklungskonzept Föhr-Amrum; Vorlage: Witt/000163**Sachdarstellung mit Begründung:**

Die Inseln Föhr und Amrum sind attraktive Fremdenverkehrsregionen. Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Insulaner. Durch die hohe Nachfrage nach touristischem Wohnen wird daher zunehmend Dauerwohnraum insbesondere zu Ferienwohnungen umgewandelt. Außerdem schrumpft der Wohnungsbestand für Dauerwohnen aufgrund der hohen Nachfrage nach Zweitwohnungen kontinuierlich. Dieser Entwicklung geschuldet ist der Wohnungsmarkt auf den Inseln Föhr und Amrum erheblich angespannt. Es bestehen nahezu keine Wohnungsleerstände auf den Inseln. Gleichzeitig ist ein wachsender Bedarf an bezahlbaren Wohnungen für alle Bevölkerungsschichten zu verzeichnen. Im preisgünstigen Segment fehlen vor allem Wohnungen für Ein- und Zweipersonenhaushalte. Vor dem Hintergrund der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferienwohnungen und der steigenden Zahl an Zweitwohnungen ist der Neubaubedarf überwiegend auf den Ersatzbedarf zurückzuführen.

Die Umwandlung von Dauerwohnraum durch die Anwendung von planungsrechtlichen Instrumenten zu verhindern, ist demnach eine wichtige Aufgabe der politischen Arbeit auf den Inseln Föhr und Amrum. Gleichzeitig bemühen sich viele Gemeinden, neue Wohnbaugebiete für die einheimische Bevölkerung zu schaffen. In mehreren Gemeinden können die Planungen neuer Wohnbaugebiete jedoch nicht fortgeführt werden, da sie den Zielen der Landesplanung entgegenstehen. Zum einen liegen die Plangebiete zum Teil außerhalb der Baugebietsgrenzen des Regionalplan 2002 für den Planungsraum V (Regionalplan 2002) und zum anderen ist eine interkommunale Abstimmung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für die Inselgemeinden noch nicht erfolgt.

Mit diesen Themen befasst sich das Wohnraumentwicklungskonzept (WEK), dessen Vergabe an das Büro Olaf, Wester-Ohrstedt am 01.09.2020 durch den Amtsausschuss beschlossen worden ist.

Das WEK ermittelt hierbei die Anzahl der Dauerwohnungen zum 31.12.2020, die gem. Landesentwicklungsplan (LEP) - Fortschreibung 2021 die Grundlage der Berechnung des zukünftig zulässigen wohnbaulichen Entwicklungsrahmens bis 2036 darstellt.

Bei der Festlegung der Anzahl der bestehenden Dauerwohnungen wurde dabei nach Schätzung und Hochrechnung auf Vorgabe der Landesplanungsbehörde die Anzahl der Ferienwohnungen / Zweitwohnsitze abgezogen.

Ergänzend hierzu wurden die Innenentwicklungspotenziale (Baulücken und untergenutzte Grundstücke sowie Bebauungsplan-Bereiche, die noch keiner baulichen Nutzung zugeführt wurden) untersucht. Weitgehend sind hier, aufgrund der fast ausschließlichen privaten Eigentumsituationen, keine Bau- und Nutzungsmöglichkeiten in Ansatz zu bringen, die planerisch kurzfristig umsetzbar wären.

Aufgrund der Erkenntnis, dass der zulässige wohnbauliche Entwicklungsrahmen für jede Gemeinde daher nicht in bestehenden Siedlungsbereichen umgesetzt werden kann, werden dann in einem weiteren Arbeitsschritt sinnvolle Siedlungserweiterungsflächen räumlich festgelegt, städtebaulich untersucht und bewertet und für die weitere Siedlungsentwicklung empfohlen.

Die damit einhergehenden Darstellungen zu geänderten Baugebietsgrenzen (auf Ebene der Regionalplanung) sollen im Weiteren als zentraler gemeindlicher Belang im Rahmen der Beteiligung der Gemeinden bei der Aufstellung des neuen Regionalplans vorgelegt werden.

Bis zur Neuaufstellung des Regionalplans soll das mit der Landesplanungsbehörde abgestimmte Wohnraumentwicklungskonzept als fachliche Grundlage dienen, von den Zielen der Landesplanung (Baugebietsgrenzen) abweichen zu können.

Nach der Prüfung und Beschlussfassung des Entwurfes des Wohnraumentwicklungskonzeptes durch die Gemeinden ist vorgesehen, den Kreis und die Landesplanungsbehörde zu beteiligen und um eine Stellungnahme zu bitten.

Einstimmiger Beschluss:

1. Der Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes für den Teil der Gemeinde Wittdün wird gebilligt.
2. Das Bau- und Planungsamt wird beauftragt, den Entwurf zur Beteiligung an den Kreis Nordfriesland und die Landesplanungsbehörde zu senden.

Bürgermeister

Protokollführung